

GEMEINDE PÖSING

A02/1 - 610/715 e.A.

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht  
-----

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

Der Gemeinde Pösing steht an den Grundstücken in dem Gebiet, für das mit Beschluß der Flurbereinigungsdirektion Regensburg vom 09.10.1991 Nr. C-V 7533.2- das Flurbereinigungsverfahren Dorferneuerung Pösing II angeordnet wurde, ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfaßt das Flurbereinigungsgebiet nach dem Verzeichnis der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke (Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß, Stand 23.09.1991) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Städtebauliche Gründe

Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung der mit dem Dorferneuerungsverfahren angestrebten Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Erhaltung und Gestaltung des gewachsenen Ortsbildes, der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an zeitgemäße Bedingungen, der Ordnung des Grundbesitzes und der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Pösing, 08.01.1993



Wolf  
1. Bürgermeister

